



Adressaten

siehe Verteiler

Bearbeitet von
Frau Käding
Telefax:
(04 41) 7 99-6-2050
Email:
Silke.Kaeding@br-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
502.9-62013-3-3

Durchwahl
(04 41) 7 99-2050

Oldenburg
27.01.2003

**Verordnung vom 05.12.2002 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Hagel, Sage und Baumweg des Wasserwerkes Großenkneten des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes;
- Wasserschutzgebiet Großenkneten -**

Anlagen: lt. Text

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass die oben näher bezeichnete Wasserschutzgebietsverordnung nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 13.12.2002 (Nr. 50/2002) in Kraft getreten ist.

Der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 13.12.2002 veröffentlichte Text wurde im Amtsblatt vom 24.01.2003 (Nr. 4/2003) handschriftlich berichtigt.

Gem. § 3 Abs. 4 Satz 3 der o. g. Wasserschutzgebietsverordnung werden Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten (Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000, Karten Nrn. 1 bis 21 im Maßstab 1 : 5.000) bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg, der Außenstelle des Dezernates 502 der Bezirksregierung Weser-Ems in Cloppenburg, den Landkreisen Oldenburg und Cloppenburg, der Stadt Cloppenburg und den Gemeinden Großenkneten, Emstek und Garrel aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

In der Anlage erhalten Sie daher eine Ablichtung des Verordnungstextes und der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 sowie jeweils eine Ausfertigung der Karten Nrn. 1 bis 21 im Maßstab 1 : 5.000 zur weiteren Verwendung nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der Schutzgebietsverordnung.

Im Auftrage

Käding

Bezirksregierung Weser-Ems

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Hagel, Sage und Baumweg des Wasserwerkes Großenkneten des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes
- Wasserschutzgebiet Großenkneten -

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 2 und 190 Abs. 2 u. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. Nr. 13/1998, S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. Nr. 27/2002, S. 378), sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-NWG) vom 09.03.1999 (Nds. GVBl. Nr. 5/1999, S. 70) wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den nachfolgenden Grundstücken gelegenen Brunnen wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Brunnen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
<u>Fassung Hagel</u>			
I, II, III u. IV	Großenkneten	18	10/4
V	- " -	18	29/3
VI, VII, VIII, IX u. X	- " -	19	30/2
XI	- " -	18	32/3
XII	- " -	18	32/2
XIII, XIV, XV u. XVI	- " -	15	64/2
XVII u. XVIII	- " -	15	68/2
XIX	- " -	19	27/3
XX u. XXI	- " -	19	27/2
XXII, XXIII u. XXIV	- " -	15	69/3
XXV	- " -	19	27/7
XXVI, XXVII u. XXVIII	- " -	19	34/11
<u>Fassung Sage</u>			
XXIX	- " -	42	125/2
XXX u. XXXI	- " -	42	128/2
XXXII, XXXIII, XXXIV u. XXXV	} - " -	42	173/2
XXXVI	- " -	35	47/2
XXXVII u. XXXVIII	- " -	35	50/2
XXXIX	- " -	35	59/2
XL	- " -	35	61/2
XLI, XLII u. XLIII	- " -	34	97/2

Brunnen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
<u>Fassung Baumweg</u>			
XLIV	Emstek	38.1	Abtlg. 96
LVI	- " -	38.1	- " - 137
LX	- " -	39.1	- " - 106
LXI	- " -	39.1	- " - 107
LXII u. LXIII	- " -	39.1	155
LXIV, LXV, LXVI, LXVII u. LXVIII	} - " -	39.1	197 222/2
LXIX	- " -	39.1	222/2

- (2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) mit Sitz in Brake (Unterweser).

§ 2 Einteilung in Schutzzonen

Das Schutzgebiet der Fassungen Sage und Hagel sowie Baumweg wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

- Schutzzone I: Fassungsbereich
- Schutzzone II: engere Schutzzone
- Schutzzone III A: weitere Schutzzone (bis ca. 2 km Entfernung von den Entnahmebrunnen)
- Schutzzone III B: weitere Schutzzone (mehr als 2 km Entfernung von den Entnahmebrunnen)

§ 3 Beschreibung der Schutzzonen

- (1) Schutzzone I
Die Schutzzonen I umfassen Kreisflächen mit einem Radius von 10 m um die jeweilige Brunnenmitte.
- (2) Schutzzone II
Die Schutzzonen II umfassen mind. Kreisflächen mit einem Radius von 150 m um die jeweiligen Brunnenmitteln.

Fassungsanlage Hagel

Für die Brunnen I bis XII ist die Schutzzone II als zusammenhängendes Gebiet ausgewiesen. Die Schutzzone befindet sich nordwestlich der Ortschaft Hagel im Waldgebiet zwischen der Straße "Kneiter Sand" im Norden, der Hageler Straße im Osten, der Straße „Hageler Damm“ im Süden und dem Bakenhuser Esch im Westen.

Für die Brunnen XIII bis XXVIII ist die Schutzzone II ebenfalls als zusammenhängendes Gebiet ausgewiesen. Sie befindet sich im Waldgebiet östlich bzw. nordöstlich der Ortschaft Hagel zwischen dem Vorfluter "Fockenriede" im Norden, dem Hageler Bach im Süden und der Straße "Buchenallee" im Osten.

Fassungsanlage Sage

Für die Brunnen XXXVI bis XL ist die Schutzzone II als zusammenhängendes Gebiet ausgewiesen. Die Schutzzone liegt in einem 300 m breiten Streifen nördlich der Siedlung Regente und reicht von der Sager Straße im Westen bis zur Bahnlinie Oldenburg-Osnabrück im Osten.

Für die Brunnen XXIX bis XXXV, XLI bis XLIII ist die Schutzzone II ebenfalls als zusammenhängendes Gebiet ausgewiesen. Die Schutzzone liegt südwestlich der Ortschaft Sage im Waldgebiet zwischen der Straße "Blanker Schlatt" im Westen und der Sager Straße im Osten. In einem ca. 300 m breiten Streifen verläuft die Schutzzone zunächst parallel zum Brunnenweg, trifft in südlicher Richtung auf die Straßenkreuzung "Zur Sager Heide/Schafstallweg" und verläuft dann ca. 500 m parallel zum Schafstallweg in Richtung Osten.

Fassungsanlage Baumweg

Für die Brunnen LX bis LXIX ist die Schutzzone II als zusammenhängendes Gebiet ausgewiesen. Sie reicht von der Ortschaft Kellerhöhe im Westen bis zur Abteilung 106 des Staatsforstes "Baumweg".

Der Brunnen LVI hat ca. 200 m nordnordöstlich und der Brunnen XLIV ca. 400 m südlich vom Ostende der vorgenannten Brunnenreihe eine Schutzzone II, jeweils mit einem Radius von ca. 200 m.

(3) Schutzzone III

Fassungen Sage und Hagel

Die Fassungen Sage und Hagel haben eine gemeinsame Schutzzone III, sie liegt zwischen den Ortschaften Sage und Großenkneten sowie den Bundesautobahnen A 1 und A 29.

Schutzzone III A

Die Grenzbeschreibung beginnt südwestlich der Ortschaft Sage, wo die Grenze der Schutzzone III A direkt an der Bundesautobahn A 29 verläuft. Von dort verläuft die Grenze bogenförmig in Richtung Osten auf den Südbereich des Ortes Sage zu. Im Südosten von Sage verläuft die Grenze südlich der Straße "Sager Schweiz", folgt über 450 m der Straße "Wachtberg" und verläuft nördlich dieser Straße in Richtung Osten. Östlich der Bahnlinie Oldenburg-Osnabrück erreicht die Nordgrenze im Bereich des Moorschlatts ihren südlichsten Punkt. Sie verläuft dann südlich des Ortes Großenkneten und des Ortsteiles Hellbusch weiter in Richtung Osten. Die Grenze folgt über eine Strecke von fast 2 km der Straße "Hellbusch" und biegt südlich der Straße "An der Fockenriede" in Richtung des Ortsteils Pallast ab. Von Pallast aus verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung bis zur Bundesstraße B 213.

Ab hier ist die Grenze der Schutzzone III A auch gleichzeitig die nördliche Abgrenzung der Schutzzone III B. Die gemeinsame Grenze folgt der B 213 ca. 1700 m in westlicher Richtung und verläuft dann nördlich der Bebauung von Ahlhorn-Ost in Richtung des Wasserwerkes an der Großenknetener Straße. Nordwestlich des Wasserwerkes, 200 m nördlich der Straße „Bookholt“ erreicht die Grenze ihren nördlichsten Punkt. Von dort verläuft sie in Richtung Westen zur "Kolonie Ahlhorn". Westlich dieser Siedlung biegt die Grenze der Schutzzone III A in Richtung Nordwesten ab, die Grenze der Schutzzone III B in Richtung Südosten. Die Westgrenze der Schutzzone III A erreicht nach ca. 2,5 km Luftlinie die Bundesautobahn A 29 und damit den Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

Schutzzone III B

Die Grenzbeschreibung beginnt am nordöstlichsten Punkt der Schutzzone III B, am Kreuzungspunkt der B 213 mit der Straße, die in Richtung Süden zur Kolkenhöhe führt. Von der B 213

verläuft die Grenze südlich einer Sandentnahmestelle, strebt in westsüdwestlicher Richtung auf die Straße "Sehresch" zu und trifft dann auf das Flugplatzgelände Ahlhorn. Die Grenze durchquert das Gelände zunächst 900 m in westlicher Richtung und dann in südwestlicher Richtung bis zur Bundesautobahn A 29. Westlich der Bundesautobahn erreicht der Grenzverlauf nach ca. 500 m den südlichsten Punkt. Dort biegt die Grenze in Richtung Norden um und überquert erneut die Bundesautobahn. Sie verläuft dann entlang der Ostseite eines Schießstandes und trifft in nordnordwestlicher Richtung auf das Gewerbegebiet "Ahlhorner Heide". Die Grenze durchquert das Gewerbegebiet entlang einer Ringstraße. Nach Überquerung der B 213 und der Straße "Lether Schulweg" trifft die Grenze westlich der Kolonie Ahlhorn auf die Grenze zwischen der Schutzzone III A und III B, die im vorherigen Abschnitt beschrieben wurde.

Fassung Baumweg

Die Fassung Baumweg liegt zwischen der Stadt Cloppenburg und der Bundesautobahn A 29.

Schutzzone III A

Die Grenzbeschreibung beginnt nördlich des Ortes Kellerhöhe, wo die Grenze auf die Kreisstraße K 167 trifft. Dann durchquert die Grenze in nordöstlicher Richtung das Waldgebiet "Hoheging", verläuft südlich entlang des Richtmoores und trifft auf den Staatsforst "Baumweg". Der Staatsforst wird zunächst im Bereich der Abteilungen 136, 137 und 138 auf einer Länge von 1200 m nordöstlich durchquert, bevor die Grenze in südwestliche Richtung umschwenkt. Die Grenze folgt ca. 2100 m der Straße "Zu den Fischteichen", knickt dann in westlicher und nach 200 m in südlicher Richtung ab und trifft in Höhe der Baumwegstraße auf die B 213. 500 m südlich der B 213 knickt die Grenze der Schutzzone III A in Richtung Westen ab und stellt dann gleichzeitig die Nordgrenze der Schutzzone III B dar. Nach ca. 1500 m überquert die gemeinsame Grenze die B 213 am Kreuzungspunkt mit der Straße "Am Baumweg", strebt in Stufen nordwestlich dem Ochsenmoor zu und verläuft in ca. 400 m Entfernung parallel zur Bundesstraße in Richtung Westen.

Nördlich der Siedlung am Pappelweg biegt die Grenze der Schutzzone III A in Richtung Nordwesten ab, die Grenze der Schutzzone III B in Richtung Südosten. Die Westgrenze der Schutzzone III A schwenkt nach Überquerung der K 167 in nördliche Richtung um, verläuft westlich entlang der Ortschaft Kellerhöhe und trifft dann wieder auf die K 167, dem Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

Schutzzone III B

Die Grenzbeschreibung beginnt am nordöstlichsten Punkt der Schutzzone III B. Dieser befindet sich ca. 500 m südlich der B 213 und ca. 50 m westlich der Baumwegstraße. Die Grenze folgt der Baumwegstraße in Richtung Süden bis zum Ort Halen. Im Ortsbereich von Halen schwenkt die Grenze in südöstliche Richtung um und erreicht an der Straße "Zum Röthschlatt" ihren südlichsten Punkt. Dort biegt die Grenze in nordwestliche Richtung um und erreicht nach ca. 2500 m den Nordbereich des Ortes Höltinghausen. Ca. 200 m westlich der Hauptstraße strebt die Grenze in nordöstlicher Richtung auf die Bahnlinie Oldenburg-Osnabrück zu und verläuft dann ca. 300 m entlang der Bahnlinie in Richtung Südwesten. Die Grenze überquert danach die Bahnlinie, verläuft stufenweise in nordwestlicher Richtung und erreicht nach ca. 1700 m die B 213 und zwar ca. 250 m westlich der Kreuzung "Birkenweg/Flachsmoor". Ca. 600 m nordwestlich davon trifft die Grenze nördlich der Siedlung am Pappelweg auf die Grenzlinie zwischen der Schutzzone III A und III B, die im vorherigen Abschnitt beschrieben wurde.

- (4) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 sowie den Karten Nrn. 1 bis 21 im Maßstab 1 : 5.000 zu ersehen. Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Verordnung werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg, der Außenstelle des Dezernates 502 der Bezirksregierung Weser-Ems in Cloppenburg, den Landkreisen Oldenburg und Cloppenburg, der Stadt Cloppenburg und den Gemeinden Großenkneten, Emstek und Garrel aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4

Schutzbestimmungen in Schutzzonen I

- (1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Nutzung der Zone als Mähwiesen,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Bei der Nutzung der Schutzzonen I als Mähwiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

§ 5

Schutzbestimmungen in Schutzzone II und III

- (1) Die in den Schutzzonen II, III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Die mit einem V bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Oldenburg bzw. Cloppenburg als untere Wasserbehörde vorgenommen werden.
- (2) GRUNDWASSERGEFÄHRDENDE HANDLUNGEN UND ANLAGEN IN DEN SCHUTZZONEN

	Zone II	Zone III A	Zone III B
--	--------------------	-----------------------	-----------------------

Abwasser

1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund
 - a) Versenken von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen
 - b) Untergrundverrieselung von industriellen oder gewerblichen Abwässern

	V	V	V
	V	V	V

	Zone II	Zone III A	Zone III B
c) Untergrundverrieselung von Abwässern aus Haushaltungen und ähnlichen Abwässern	V	V	V
2. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	-	-
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	-	-
3. Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen, Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	V	-	-
4. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	-	-
5. Abwasserverregnung oder Abwasserlandbehandlung	V	V	V
Ausnahme: Gemüsewaschwasser	V	-	-

L a n d - u . F o r s t w i r t s c h a f t

6. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	V	V	V
7. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot auf			
a) Grünland			
aa) vom 01.10. bis 31.01.	V	V	V
ab) in der übrigen Zeit	V	-	-
b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden			
ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres	V	V	V

	Zone II	Zone III A	Zone III B
bb) in der übrigen Zeit	V	V, sofern nicht unverzüglich bestellt wird *)	V, sofern nicht unverzüglich bestellt wird *)
		<i>keine Ordnungswid.</i>	
c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden			
ca) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	V	V	V
Ausnahme: mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist	V	- *)	- *)
cb) in der übrigen Zeit	V	- *)	- *)
d) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V	V
* Es gilt die Mengenbegrenzung nach Nr. 6.			
8. Aufbringen von Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf			
a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden			
aa) vom 01.10. bis 31.12.	V	V	V
ab) in der übrigen Zeit	V	G	G
b) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V	V
9. Ausbringen von Abfällen aus der Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V	V

	Zone II	Zone III A	Zone III B
10. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder gärtnerisch genutzte Böden			
a) bei weniger als 30 % Trockensubstanzgehalt			
aa) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden			
– von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres	V	V	V
– in der übrigen Zeit	V	G	G
ab) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden			
– von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	V	V	V
Ausnahme: mit Zwischenfrüchten oder Wintererbsen bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist	V	G	G
– in der übrigen Zeit	V	G	G
b) bei mehr als 30 % Trockensubstanzgehalt			
ba) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden			
– vom 01.10. bis 31.12.	V	V	V
– in der übrigen Zeit	V	G	G

	Zone II	Zone III A	Zone III B
11. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung			
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zuläßt (absolutes Grünland)	V	V	V
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zuläßt (fakultatives Grünland)	V	G	G
12. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G	G
13. Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V	V
14. Umbruch von Dauerbrachen – vom 01.07. bis 31.01.	V	V	V
Ausnahme:			
bei folgendem Anbau von Winterraps	V	V vom 01.10. bis 31.01.	V vom 1.10. bis 31.01.
– in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	V	V	V
15. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen			
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V	V
b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	V	G	G
16. Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G	G
17. Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien	V	V	V

	Zone II	Zone III A	Zone III B
18. a) Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen	V	V	V
b) Gülle- und Jauchelagerung			
ba) Behälter mit Leckerkennungssystem	V	-	-
bb) Behälter ohne Leckerkennungssystem	V	V	V
19. Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	V	V	V
20. Anlegen von Gärfermentieren			
a) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	V	-	-
b) baugenehmigungspflichtige Anlagen mit dichter Sohle	V	-	-
c) alle übrigen Gärfermentieren mit Dichtung	V	G	G
d) alle übrigen Gärfermentieren ohne Dichtung	V	V	V
21. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes			
a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	-	-	-
b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot x)	V	V	V

	Zone II	Zone III A	Zone III B
c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot sowie Mittel mit bußgeldbewehrten Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt zum Schutz des Grundwassers	V	V	V
x) soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten			
22. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G	G
23. Anlage von Dränen oder Vorflutern	V	-	-

Wassergefährdende Stoffe

24. Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist (§ 161 Abs. 5 NWG; § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz – WHG -)	V	V	V
25. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 Abs. 5; § 19 g Abs. 5 WHG	V	-*	-*
* Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS -) in der jeweils gültigen Fassung			
26. Befördern wassergefährdender Stoffe (§ 161 Abs. 5 NWG; § 19 g Abs. 5 WHG) durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-	-
27. Beförderung wassergefährdender Stoffe			
a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	V	V	V

	Zone II	Zone III A	Zone III B
b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G	G
28. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagerung dieser Stoffe	V	V	V

Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen

29. Lagerung, Ablagerung, Behandlung oder Umschlagen von Abfällen			
a) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen	V	V	V
b) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung, zum Umschlagen oder zur Lagerung von Abfällen gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V	- "
c) Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G	-
30. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott oder Autowracks	V	V	V
31. Errichtung von Gebäuden x) (vgl. auch Punkt 1.)	V	-	-
x) Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.			

	Zone II	Zone III A	Zone III B
32. Ausweisung von Baugebieten			
a) ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	V	V
Ausnahme: Dezentrale Abwasserbeseitigung bei Vorliegen einer Satzung gem. § 149 Abs. 4-6 NWG	V	-	-
b) mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	G	G
33. Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forst- wirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	G	-
34. a) Bau von Bahnlinien	V	G	-
b) Bau von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	V	G
35. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	V	V	V
36. Bau von Start-, Lande-, Sicher- heitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V	V
37. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V
38. Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V	V
39. a) Bau von Campingplätzen, Sport- anlagen oder Badeanstalten	V	G	G
b) Anlage von Tontaubenschieß- ständen	V	V	V
c) Motorsportveranstaltungen außer- halb öffentlicher Verkehrswege	V	V	V

	Zone II	Zone III A	Zone III B
d) Golfplätze			
da) Neuanlage	V	V	V
db) Veränderung von Anlageteilen	V	G	G
40. a) Neuanlage von Friedhöfen	V	V	V
b) Erweitern von Friedhöfen	V	V	G
41. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen entsprechend dem Tierkörperbeseitigungsgesetz	V	-	-
42. Anlegen, Betreiben oder Verändern von Fischteichen	V	G	G

B o d e n e i n g r i f f e

43. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
44. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden			
a) mit Freilegung des Grundwassers	V	V	G
b) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G	G
45. Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Reststoffen, die den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ nicht entsprechen	V	V	V
46. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	V	G	G

	Zone II	Zone III A	Zone III B
47. Durchführung von Sprengungen	V	G	G
48. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)			
a) von mehr als 3 m Tiefe bis 10 m Tiefe	G	-	-
b) von mehr als 10 m Tiefe	V	G	G
49. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V	V	G

- (3) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Pflanzenschutzgesetzes, für die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS -), für die Anforderungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) sowie § 68 der Niedersächsischen Bauordnung.

§ 6 Aufzeichnungen

- (1) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten.
Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.
- (2) Betriebe i. S. des Abs. 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle 3 Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Abs. 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen.
Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.
- (3) Die Unterlagen nach den Abs. 1 und 2 sind über 2 Fruchtfolgen, mindestens aber 6 Jahre aufzubewahren.

§ 7 Bewirtschaftungsziel

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

§ 8 Genehmigung und Befreiung

- (1) Die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 2 beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage darf nur versagt werden, wenn diese Handlung oder diese Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall widerruflich und befristet Befreiung von den Verboten sowie den Pflichten des § 6 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. deren Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem angestrebten Gewässerschutz vereinbar ist.
- (3) Abweichend von Absatz 2 entscheidet über Ausnahmen vom Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel die Landwirtschaftskammer Weser-Ems unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde.

§ 9 Vorhandene Anlagen

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

§ 10 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
 1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 3. die Entnahme von Bodenproben,
 4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
 5. das Aufstellen von Hinweisschildern,

6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11 Kontrolle

- (1) Die Wasserbehörden sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 12 Entschädigung gem. § 51 NWG oder Ausgleich gem. § 51 a NWG

- (1) Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Ansprüche sind gegenüber dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) geltend zu machen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund und/oder die Höhe des Anspruchs, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Weser-Ems. Gegen deren Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

Ansprüche auf Ausgleichszahlungen sind gegenüber dem Land Niedersachsen - vertreten durch die Bezirksregierung Weser-Ems - geltend zu machen; Absatz 1 Satz 4 (Rechtsweg) gilt entsprechend.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung, ausgenommen Schutzbestimmung § 5 Nr. 7 Buchst. b, bb, Spalten „Zone III A“ und „Zone III B“ verstößt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
3. den Pflichten nach § 6 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 2 und 3 NWG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

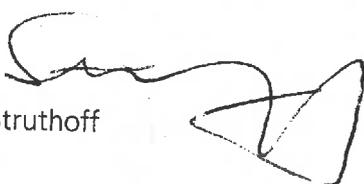
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 07.03.1973 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg Nr. 11/1973 vom 16.03.1973) außer Kraft.

Oldenburg, den 5.12.02

Az.: 502.9-62013-3-3

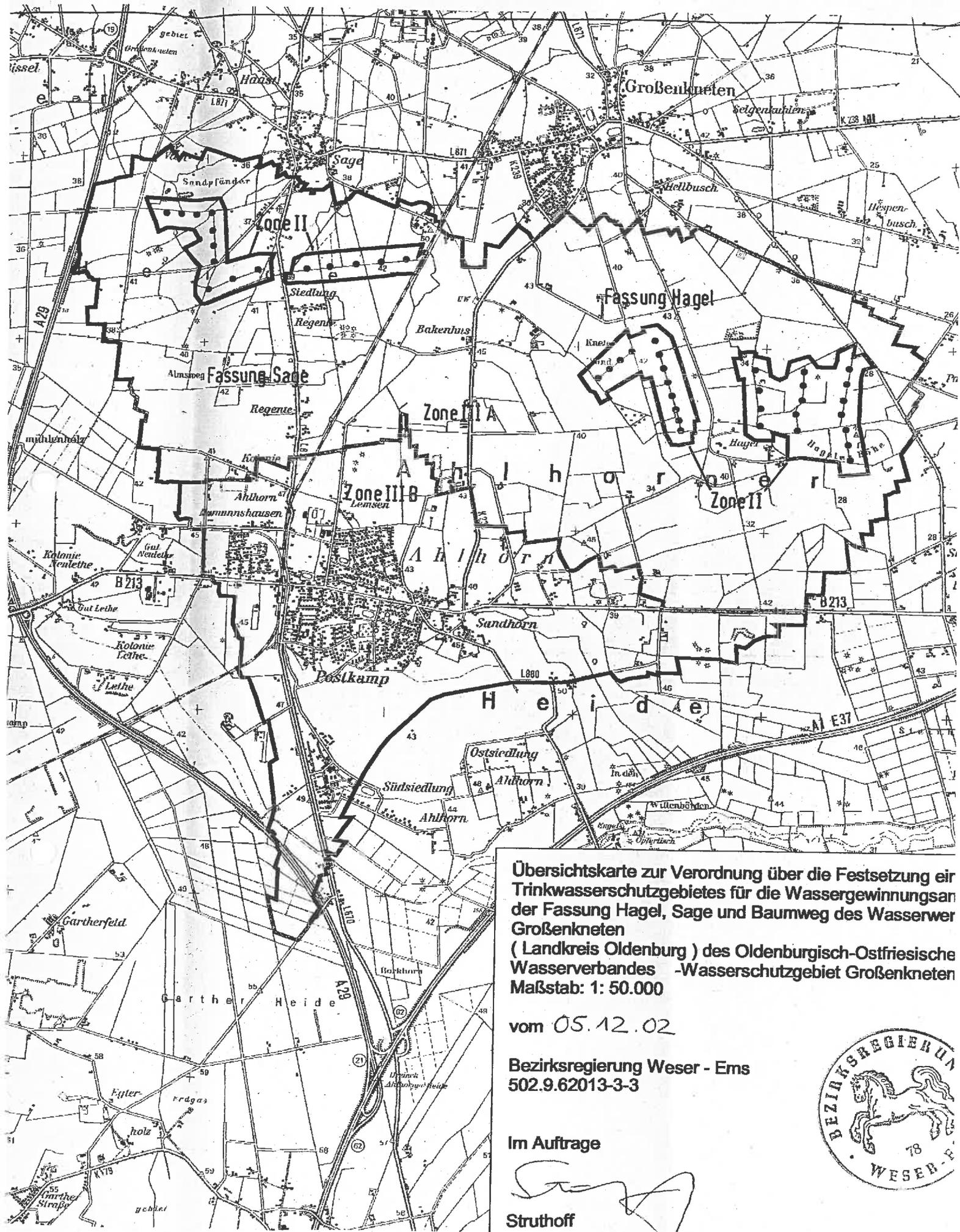
Bezirksregierung Weser-Ems

Im Auftrage



Struthoff





**Übersichtskarte zur Verordnung über die Festsetzung eines
Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen
der Fassung Hagel, Sage und Baumweg des Wasserwerkes
Großenkneten
(Landkreis Oldenburg) des Oldenburgisch-Ostfriesische
Wasserverbandes -Wasserschutzgebiet Großenkneten
Maßstab: 1: 50.000**

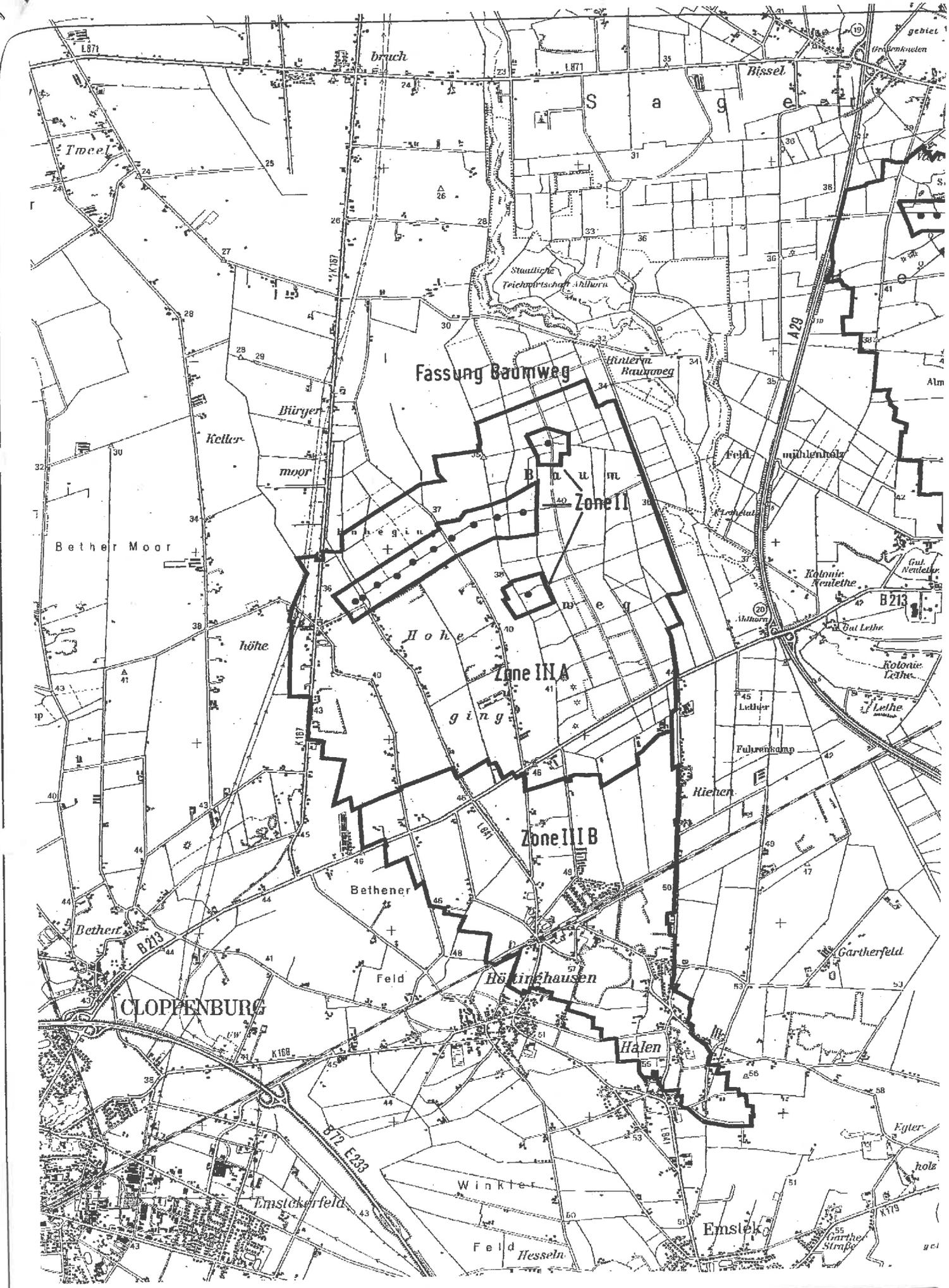
vom 05.12.02

**Bezirksregierung Weser - Ems
502.9.62013-3-3**

Im Auftrage

[Handwritten signature]
Struthoff





Fassung Badweg

B u m
Zone II

Zone I A

Zone I B

CLOPPENBURG

Höttinghausen

Halen

Bissel

Bether Moor

Keller-
moor

höhe

Bether

Bethener

Feld

Winkler

Feld Hesseln

Emstakerfeld

Emsteka

Kolonie
Ventehe

Kolonie
Lethe

Gartherfeld

Egter

holz

g c l